

1. Kommt gesetzliche Nutzungserlaubnis überhaupt zur Anwendung?

ALT: § 52a UrhG (bis 28.2.2018)

Wenn kein Lizenzangebot vorliegt, ist vorherige Recherche erforderlich

Gleich geblieben

Nur bei bereits veröffentlichten Werken (Verlag, Internet)

NEU: § 60a UrhG (1.3.2018–28.2.2023)

Nur wenn nicht bereits Lizenzverträge abgeschlossen sind, die

- günstiger sind, z.B. Creative Commons Lizenzen oder
- von der Hochschule vor dem 1.3.2018 geschlossen wurden

2. Zu welchem Zweck darf genutzt werden?

ALT: § 52a UrhG (bis 28.2.2018)

Gleich geblieben

Zur Veranschaulichung der Lehre

Zu nicht kommerziellen Zwecken

NEU: § 60a UrhG (1.3.2018–28.2.2023)

Jetzt auch für Prüfungen

Jetzt auch zur Vor- und Nachbereitung

3. Wie darf zur Verfügung gestellt werden?

ALT: § 52a UrhG (bis 28.2.2018)

Gleich geblieben

Öffentlich zugänglich gemacht werden (zum Download stellen) einschließlich erforderlichen Vervielfältigungen (Einscannen etc.)

Achtung: Noten nur als Download, nicht als Kopie verteilen

NEU: § 60a UrhG (1.3.2018–28.2.2023)

Jetzt auch Kopien im Hörsaal verteilen

Jetzt auch Bild-/Tonwiedergabe im Hörsaal

4. Für wen?

ALT: § 52a UrhG (bis 28.2.2018)

Gleich geblieben

Für Lehrende und Teilnehmende der jeweiligen Veranstaltung (geschlossener Nutzer*innen-Kreis)

NEU: § 60a UrhG (1.3.2018–28.2.2023)

Jetzt auch für Lehrende und Prüfer*innen an derselben Hochschule

Jetzt auch für Dritte zur Präsentation von Unterrichts- oder Lernergebnissen

5. Für welche Werke in welchem Umfang?

ALT: § 52a UrhG (bis 28.2.2018)

Gleich geblieben

12% eines Werkes aber nicht mehr als 100 Seiten aus Schriftwerken

Abbildungen und Werke geringen Umfangs vollständig (25 Seiten, Noten 6 Seiten, Film und Musik 5 Minuten)

Einige wenige Beiträge aus einer Zeitschrift oder Zeitung

Keine Schulbücher oder sonstige Unterrichtsmaterialien für Schulen

Keine Ausschnitte aus Kinofilmen, sofern jünger als zwei Jahre

Keine Bild- und Ton-Mitschnitte von (Film-)Aufführungen und Vorträgen

NEU: § 60a UrhG (1.3.2018–28.2.2023)

Jetzt 15% eines Werkes

Jetzt auch vergriffene Werke vollständig, z.B. im Handel nicht mehr erhältliche Bücher

Einige wenige Beiträge nur noch aus einer Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift (keine vollständigen Presseartikel)

Jetzt auch Schulbücher oder sonstige

Unterrichtsmaterialien für Schulen (nur an Hochschulen)

Jetzt auch Ausschnitte aus aktuellen Kinofilmen

6. Was ist noch zu beachten?

ALT: § 52a UrhG (bis 28.2.2018)

Gleich geblieben

Quellenangabe ist erforderlich
Technisch erforderliche Änderungen (Formatierungen etc.) sind erlaubt

NEU: § 60a UrhG (1.3.2018–28.2.2023)

Quellenangabe jetzt bei Prüfungszwecken entbehrlich

Jetzt sind auch erlaubt: Inhaltlich erforderliche

Änderungen von Texten, sofern kenntlich gemacht

Pauschalvergütung (auch VG Wort)